



Amtliches Mitteilungsblatt - Amtsblatt

. Jahrgang

Alsdorf, .

Nummer:

Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf

Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift: Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 297

FAX: 0 24 04 / 50 - 303

Homepage: www.alsdorf.de

E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

MO, DI, DO, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr

ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr

MI 08.00 - 18.00 Uhr

FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten

Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr

MI 14.00 - 18.00 Uhr



Öffentliche Bekanntmachung

der **1.(konstituierenden) Sitzung des Beirates des Rates der Stadt Alsdorf für Menschen mit Behinderungen am Mittwoch, dem 03.03.2010 um 16:00 Uhr** im Raum Nr. 102, 1. Etage (großer Sitzungssaal)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Fragestunde für Einwohner
3. Verpflichtung der Mitglieder und stellv. Mitglieder
4. Feststellung des/der Altersvorsitzenden für die Durchführung der Wahl des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden des Beirates für Menschen mit Behinderung
5. Wahl des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden des Beirates der Stadt Alsdorf für Menschen mit Behinderung gemäß §1 Abs. 1 der Geschäftsordnung
6. Bestätigung der vom Rat der Stadt für den Beirat für Menschen mit Behinderung bestellten Geschäfts- und Schriftführer bzw. Stellvertreter.
7. Benennung eines Mitglieds des Beirats für Menschen mit Behinderung als beratendes Mitglied für den Ausschuss für Stadtentwicklung sowie als Vertreter der die "Belange Behinderter" gem. Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) vertritt.
8. Abschluss einer Zielvereinbarung
Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 23.06.2009
9. Verlegung der Behindertentoilette "am Weiher"
10. Anfragen und Mitteilungen

Gez. Sonders
Bürgermeister

**1. Änderung der Neufassung der Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Alsdorf vom 10.02.2010**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NRW S. 48 / SGV NRW 92) i. V. m. § 38 Buchst. b) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 04.02.2010 folgende Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Parkgebührenordnung wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für die folgenden Parkräume gelten die sich aus der nachfolgenden Beschreibung ergebenden Gebühren:

1. Denkmalplatz 1 - 41, Otto-Wels-Straße neu, Bahnhofstraße, Rathausstraße zwischen Denkmalplatz und Körnerstraße, Albrecht-Dürer-Straße zwischen Alte Luisenstraße und Martin-Luther-Straße, Luisenstraße im Bereich der Häuser 1-7 und 2-8, Alte Luisenstraße, Aachener Straße zwischen Eschweilerstraße und Ehrenstraße/Gaußstraße, Parkplatz Poststraße/Eschweilerstraße (Mariadorf/Dreieck), bis zu 15 Minuten 0,10 €, je angefangene weitere 30 Minuten 0,25 €, Zwischenschritte mit Münzen ab 0,05 € sind möglich.

Höchstparkdauer 1 Stunde.
2. St.-Brieuc-Platz, Annastraße zwischen Übacher Weg und Ohligsweg, Grenzweg von der Einmündung Broicher Straße bis zur Einmündung Weinstraße, Broicher Straße zwischen Haus Nr. 7 und der Parkplatzausfahrt der ehemaligen Kreissparkasse, Ohligsweg im Bereich der Parkstreifen Südpark, Jülicher Straße zwischen Schillerstraße/Lessingstraße und Martin-Struff-Straße, bis zu 15 Minuten 0,10 €, je angefangene 30 Minuten 0,25 €, Zwischenschritte mit Münzen ab 0,05 € sind möglich.

Höchstparkdauer: 2 Stunden.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Änderung vom 10.02.2010 der Neufassung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Alsdorf vom 17.09.2004 (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 10.02.2010

Sonders
Bürgermeister

**5. Änderung vom 04.02.2010
der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse
sowie für den Bürgermeister vom 13.10.2004**

Aufgrund der §§ 41 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW 2023) und des § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 04.10.1999, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 04.02.2010 folgende 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die vom Rat der Stadt Alsdorf gebildeten Ausschüsse sowie für den Bürgermeister beschlossen:

Art. I

In § 1 - Bildung von Ausschüssen wird unter Buchstabe C) Gesetzlich nicht vorgeschriebene Ausschüsse der 2. Halbsatz zu Ziffer 7. Ausschuss für Stadtentwicklung wie folgt geändert.

Art. II

§ 1- Bildung von Ausschüssen

C) Gesetzlich nicht vorgeschriebene Ausschüsse:

Stärke:

7. Ausschuss für Stadtentwicklung:

....., **4 sachkundige Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NW** sowie ggf. beratende Mitglieder nach § 58 Abs.1 Satz 7 GO NW.

Art. III

Diese 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Alsdorf, 10.02.2010

Sonders
Bürgermeister